

## Vierter Abschnitt

### Die Provinzialgemeinde

#### I. Rechtliche Stellung, dingliche und persönliche Grundlage

Der Provinzialverband ist eine Gemeinde höchster Ordnung; er faßt sämtliche Kreise (Stadt- und Landkreise) zu einer kommunalen Einheit zusammen und bildet den Zwischenbau zwischen diesen mittlern Kommunalverbänden und dem Staatsverbände. Der Provinzialverband ist eine wirkliche Gemeinde (nicht bloß Verwaltungsbezirk) mit eigener dinglicher und persönlicher Grundlage und korporativer Verfassung. Seine rechtliche Stellung ist daher dieselbe wie die der Kreis- und Ortsgemeinden.

Die dingliche Grundlage des Provinzialverbandes ist die Provinz Westfalen, er deckt sich also räumlich mit dieser. Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise (PrD § 5). Sie sind berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes;
2. zur Mitbenutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und Anstalten (PrD § 6).

Verpflichtet sind sie, zu den Provinziallasten beizutragen (PrD § 7). Dagegen sind sie nicht verpflichtet zur Übernahme unbesoldeter Provinzialämter. Auch darin weicht die Provinzialordnung von der Städte-, Gemeinde- und Kreisordnung ab, daß sämtliche ehrenamtlich tätige Personen, wie Mitglieder des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses, der Kommissionen und des Provinzialrats eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung und Diäten beziehen.

#### II. Organe der Provinzialgemeinde

##### 1. Der Provinziallandtag

###### A. Zusammensetzung und Wahl

Die Organe des Provinzialverbandes sind Provinziallandtag, Provinzialausschuß und Landesdirektor (Landeshauptmann). Außerdem können vom Provinziallandtage für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten besondere Kommissionen (z. B. Lippeschiffahrtskommission, Ruhrstrombefahrungskommission) eingesetzt werden (PrD § 99).